

# RS OGH 1996/9/10 3R153/96h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1996

## Norm

JN §41

JN §42

JN §43

## Rechtssatz

Wird in einer Klage ein Hauptbegehr mit einem aus anderen Sachverhalt abgeleiteten Eventualbegehrn verbunden, ist der Zuständigkeitsprüfung nur das Sachvorbringen zum Hauptbegehrn zugrundezulegen.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Rs 340/00x. Diese ist nunmehr unter RW0000610 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 3 R 153/96h  
Entscheidungstext OLG Wien 10.09.1996 3 R 153/96h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000133

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)